

Obligatorische Weiterbildung der Lehrpersonen für die Einführung des Lehrplans Solothurn an der Volksschule; Bewilligung eines Verpflichtungs- ungskredits

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 23. August 2016, RRB Nr. 2016/1451

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur (DBK)

Vorberatende Kommission(en)

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	5
2.	Erwägungen	5
3.	Verhältnis zur Planung	6
4.	Rechtliches.....	6
5.	Antrag.....	7
6.	Beschlussesentwurf	9

Kurzfassung

Die obligatorische Weiterbildung der Lehrpersonen zur Einführung des neuen Lehrplans Solothurn, auf der Basis des Lehrplans 21, beginnt ab August 2017 (Schuljahr 2017/2018) und dauert über die Jahre 2017 bis 2019. Die Weiterbildung wird in verschiedenen Grossveranstaltungen von allen Lehrpersonen der Volksschule besucht werden müssen. Mit der Bewilligung eines Verpflichtungskredites ist gewährleistet, dass eine qualitativ gute und mit vernünftigem Aufwand verbundene Weiterbildung der Lehrpersonen, welche nach dem neuen Lehrplan unterrichten werden, erfolgen kann.

Mit der vorliegenden Botschaft beantragen wir dem Kantonsrat einen Verpflichtungskredit von 997'500 Franken für die Jahre 2017 bis 2019. Die Mittel sind im Voranschlag 2017 und in den Finanzplänen 2018 – 2019 eingestellt.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Verpflichtungskredit zur obligatorischen Weiterbildung der Lehrpersonen zur Einführung des Lehrplans Solothurn an der Volksschule.

1. Ausgangslage

Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 15. September 2015 (RRB Nr. 2015/1441) wurde die Einführung des neuen Lehrplans Solothurn auf der Basis des Lehrplans 21 an der Volksschule auf das Schuljahr 2018/2019 beschlossen. Teil des Beschlusses waren eine für den Kanton Solothurn passende Lektionentafel und ein Konzept mit den grundlegenden Eckpunkten für die Einführung des neuen Lehrplans an der Volksschule im Kanton Solothurn. Dieses Konzept beinhaltet auch die Eckwerte zur Weiterbildung der Schulleitungen und Lehrpersonen. Unsere Absicht ist, mit einem minimalen Finanzmittelbedarf und keiner übermässigen Zeitbeanspruchung der Lehrpersonen eine optimale Qualität zur Einführung des neuen Lehrplans zu erreichen.

2. Erwägungen

Gemäss § 66 Absatz 2 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾ sorgt die kantonale Aufsichtsbehörde mittels Dienstleistungsverträgen mit Dritten für das kantonale Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen. Die Kosten für Weiterbildungskurse und Weiterbildungsveranstaltungen, deren Besuch obligatorisch erklärt wird, werden vom Kanton getragen (§ 73^{quater} Absatz 4 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970²⁾). Die Weiterbildung der Lehrpersonen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Lehrplans ist ein mehrjähriger Prozess mit obligatorischen Anteilen zwischen 2017 und 2019 und wird deshalb als Verpflichtungskredit separat vorgelegt. Alle 3'250 Lehrpersonen der Volksschule (Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I) werden je zwei Workshop-Tage obligatorisch besuchen müssen. Für diese Weiterbildung der Lehrpersonen braucht es deshalb einen ergänzenden Dienstleistungsauftrag an die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW). Es handelt sich dabei um spezielle Basistage für alle Lehrpersonen der Volksschulstufe, in denen vor allem inhaltliche und fachdidaktische Aspekte des Lehrplans mit den Lehrpersonen erarbeitet werden. Diese Weiterbildung wird von Fachleuten der Weiterbildung und Fachdidaktikern der Ausbildungsinstitutionen bestritten und als Grossgruppenveranstaltungen durchgeführt. Mit dieser Organisationsform ist ein optimaler Einsatz der Ressourcen garantiert. Diese ausserordentliche Weiterbildung ist einmalig und für die Einführung des neuen Lehrplans ab dem Schuljahr 2018/2019 zwingend.

Die Weiterbildung der Schulleitungen ist weniger aufwändig und kann innerhalb des jährlichen Leistungsauftrags zur Weiterbildung mit der PH FHNW erfüllt werden.

Da die Veranstaltungen an Orten mit einer ausreichenden Infrastruktur erfolgen müssen, braucht es für die Bereitstellung von Tagungsinfrastruktur einen zusätzlichen Betrag (Pauschale von 15 Franken pro Tag und Person). Die Mittagessen werden von den Teilnehmenden bezahlt.

¹⁾ BGS.413.111.
²⁾ BGS 413.121.1.

Die Aufwendungen für die obligatorische Weiterbildung der Lehrpersonen beginnen ab August 2017 (Schuljahr 2017/2018) für die Jahre 2017 bis 2019 und setzen sich wie folgt zusammen:

Obligatorische Weiterbildung Lehrpersonen (Kostendach)	900'000	Franken
Pauschale Bereitstellung Infrastruktur	97'500	Franken
Total Verpflichtungskredit	997'500	Franken

Die Mittel sind im Voranschlag 2017 und in den Finanzplänen 2018 – 2019 eingestellt (Finanzgrösse 6259 Projekte, Auftrag 20657).

3. Verhältnis zur Planung

Die Einführung des Lehrplans 21 ist ein Handlungsziel des Regierungsrates in der Legislatur 2013-2017 (B.1.4.1) und explizit im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2017 – 2020 (IAFP) mit der Nummer 986 aufgeführt.

4. Rechtliches

Die Bewilligung des Verpflichtungskredites in der Höhe von 997'500 Franken ist notwendig, weil sich die Ausgaben über mehrere Jahre erstrecken (§ 56 Absatz 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 [WoV-G] ¹⁾). Der Verpflichtungskredit ist vom Kantonsrat zu bewilligen. Die Einführung des neuen Lehrplans ist eine Folge der schweizerischen Harmonisierung der Schule. Die mit der Einführung des neuen Lehrplans verbundenen Kosten für die Weiterbildung der Lehrpersonen sind zur Erfüllung einer gesetzlichen Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich und stellen damit eine gebundene Ausgabe dar (§ 55 Absatz 1 Buchstabe b WoV-G; vgl. dazu auch Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 15. Dezember 2009, RRB Nr. 2009/2450, betreffend Harmonisierung der obligatorischen Schule). Als gebundene Ausgabe unterliegt der Ausgabenbeschluss weder § 40^{bis} des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾ noch dem fakultativen Referendum (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986³⁾).

¹⁾ BGS.115.1

²⁾ BGS 121.1.

³⁾ BGS 111.1

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Obligatorische Weiterbildung der Lehrpersonen für die Einführung des Lehrplans Solothurn an der Volksschule; Bewilligung eines Verpflichtungskredits

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 55 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. August 2016 (RRB Nr. 2016/1451), beschliesst:

1. Für die obligatorischen Weiterbildungsanlässe der Lehrpersonen zur Einführung des Lehrplans Solothurn in den Jahren 2017 bis 2019 wird ein Verpflichtungskredit von 997'500 Franken bewilligt (Volksschulamt, Finanzgrösse 6259 Projekte).
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DT, DK
 Volksschulamt (6) Wa, RF, YK, RUF, Eg, eac
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Finanzkontrolle

¹⁾ BGS.111.1

²⁾ BGS.115.1